

Besondere Beförderungsbedingungen Fahrradmitnahme im Stadtverkehr Ingolstadt

1.

Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder, Tandems sowie Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb, wenn sie nicht unter die EU Richtlinie 2002/24/EC fallen und somit keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand, Liegeräder, Fahrradanhänger und Lastenräder) sind wegen des erhöhten Platzbedarfes von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Fahrräder mit Elektromotor (bis 250 Watt), deren Hilfsantrieb das Treten erleichtert, dürfen mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme in den Omnibussen am Fahrrad fest montiert bleibt.

2.

Der Stadtverkehr Ingolstadt umfasst folgende Linien: 10, 11, X11, X12, 17, 20, 21, 22, 30, 31, 40, 41, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 70, S1, S2, S4, S5, S7, S8, S9, N1, N2, N3, N5, N6, N7, N8, N9, N10, N11, N12, N14 und N15, jeweils auf ganzer Länge.

Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs gelten die Vorschriften der jeweiligen Eisenbahnunternehmen.

3.

Im Bereich der Haltestellen haben sich Fahrgäste mit mitgeführtem Fahrrad so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. An den Haltestellen sind Fahrräder zu schieben. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen in der Lage sein, dieses im Bus sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad in das Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter ein- und ausgeladen werden kann.

4.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten und während der gesamten Fahrtdauer mit Halteschlaufen zu sichern. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden. Die Flächen vor den Türen und der Durchgang mittig im Fahrzeug haben stets frei zu bleiben.

5.

Jeder Fahrgast darf maximal ein Fahrrad mit sich führen. Kinder bis einschließlich sechs Jahre, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden. Bei mehreren Kindern ist für jedes Kind eine Begleitperson erforderlich.

6.

Die Fahrradmitnahme ist kostenlos.

7.

Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer, Fahrgäste mit Rollator sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

8.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist montags bis freitags zur Hauptverkehrszeit von 6:30 Uhr bis 8:30 Uhr nicht möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Mitnahme ganztägig möglich.

9.

Sind in den Fahrzeugen alle Abstellflächen für Fahrräder besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Zusammen reisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

10.

Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal über die Beförderung. Die Weisungen des Fahrpersonals sind bindend.

11.

Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Bussen mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden. Treten die Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.